

**C/M/S/ Hasche Sigle**

Rechtsanwälte Steuerberater

Gesetz zur Angemessenheit der  
Vorstandsvergütung (VorstAG)  
Eckpunkte des Gesetzesentwurfs  
der Koalitionsfraktionen

# Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung – (VorstAG) Eckpunkte des Gesetzesentwurfs der Koalitionsfraktionen

Am 17. März 2009 wurde von den Koalitionsfraktionen der Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) in das parlamentarische Verfahren eingebracht (BT Drs. 16/12278). Das Gesetzgebungsverfahren soll zügig durchgeführt werden. Das VorstAG wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2009 in Kraft treten. In dieser Broschüre informieren wir Sie über die beabsichtigten Neuregelungen und geben erste Hinweise auf die Auswirkungen des VorstAG auf die Praxis.

I.	Einleitung	2
II.	Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats für Vergütungsfragen	3
III.	Höhe der Vorstandsvergütung	3
IV.	Struktur der Vorstandsvergütung	4
V.	Herabsetzung von Vorstandsgehältern und Versorgungsbezügen	5
VI.	Haftung der Aufsichtsratsmitglieder	6
VII.	Pflichtangaben im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss börsennotierter Aktiengesellschaften	7
VIII.	Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss	7
Anhang	AktG, EGAktG, HGB und EGHGB in der Fassung des Fraktionsentwurfes zum VorstAG	8

## I. Einleitung

Die gesetzgeberische Maßnahme ist nur vordergründig eine Reaktion auf die Finanzmarktkrise und deren Ursachen. Der Entwurf des VorstAG ist letztlich das Ergebnis der Beratungen der im Juli 2008 gebildeten Arbeitsgruppe von CDU und SPD. Ausgangspunkt der Überlegungen zur Reform des Rechts der Vorstandsvergütung war der allgemeine Unmut über die Höhe der Vergütungen, die an Vorstände einiger Gesellschaften gezahlt wurden, insbesondere aber über die Höhe von Abfindungszahlungen an vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder. Im Zuge der Finanzkrise wurde dann das bereits vorher latent bestehende Bewusstsein verstärkt, dass eine Vergütung, die in hohem Maße an kurzfristigen Unternehmenserfolgen orientiert ist, falsche Leistungsanreize setzen kann.

Das VorstAG soll die in der Vergütungsstruktur von Vorstandsmitgliedern angelegten Anreize stärker auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensführung ausrichten. Zudem sollen die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung eine Stärkung und Konkretisierung erfahren sowie die Transparenz der Vorstandsvergütung gegenüber den Aktionären und der Öffentlichkeit gesteigert werden. Der Gesetzesentwurf setzt teilweise nur ohnehin Geltendes in geschriebenes Recht um, teilweise enthält er aber auch grundlegend Neues.

### Kernpunkte des Gesetzesentwurfs:

- † Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats für die Vorstandsvergütung
- † Einführung weiterer Kriterien zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
- † Verlängerung der Wartezeit für die Ausübung von Aktienoptionen
- † Konkretisierung der Aufsichtsratshaftung für unangemessene Vorstandsvergütung
- † Erleichterung der Herabsetzung der Vorstandsvergütung
- † Herabsetzung der Versorgungsbezüge bei Verschlechterung der Lage der Gesellschaft
- † Erweiterung der Pflichtangaben zur Vorstandsvergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften
- † Inhabilität ehemaliger Vorstandsmitglieder für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats für drei Jahre ab Ausscheiden aus dem Vorstand

## II. Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats für Vergütungsfragen

Zukünftig ist der Gesamtaufsichtsrat zwingend für Vergütungsentscheidungen gemäß § 87 Absatz 1 und 2 AktG-E zuständig. Das heißt, das Plenum des Aufsichtsrats muss über die Festsetzung der Gesamtbezüge einschließlich aller Nebenleistungen, das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art ebenso entscheiden wie über eine Herabsetzung dieser Leistungen im Falle der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft. Eine Delegation dieser Entscheidungen an den Personalausschuss ist ausgeschlossen, § 107 Absatz 3 Satz 3 AktG-E.

Der Personalausschuss darf mit Vergütungsfragen nur noch zur Vorbereitung der Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats befasst werden. Damit geht der Gesetzesentwurf wohl etwas über die Empfehlung in Ziffer 4.2.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 6. Juni 2008 hinaus, wonach das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Personalausschusses das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und regelmäßig überprüfen soll.

## III. Höhe der Vorstandsvergütung

§ 87 Absatz 1 Satz 1 AktG, der die Kriterien für die Höhe der Vorstandsvergütung festlegt, wird geändert. Vorstandsbezüge einschließlich Pensionsleistungen müssen nicht mehr nur in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie der üblichen Vergütung. Als Bestandteil der Gesamtvergütung nennt der Entwurf auch „anreizorientierte Vergütungszusagen, wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte“. Hiermit ist aber keine sachliche Änderung verbunden.

### 1. Berücksichtigung der Leistung

Auch nach derzeit geltendem Recht muss die Höhe der Vergütung in Relation zur Leistung des Vorstands stehen. Der DCGK bringt dies in Ziffer 4.2.2 klar zum Ausdruck, wenn er als Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung die persönliche Leistung des Vorstandsmitglieds und die Leistung des Gesamtvorstands nennt. Der Gesetzesentwurf will hieran ersichtlich nichts ändern, auch wenn er fälschlich davon ausgeht, dass der DCGK diesbezüglich eine Empfehlung ausspricht und nicht nur die geltende Rechtslage wiedergibt. In Hinblick auf die Anwendung des Leistungskriteriums gibt die Regierungsbegründung vor, dass nicht nur zukünftige Leistungen zu berücksichtigen sein sollen, sondern bei Vertragsverlän-

Zukünftig muss das Plenum nämlich nicht nur über die wesentlichen Vertragselemente, also unter anderem die Vertragsbestimmungen zur Höhe der fixen und variablen Vergütung, beschließen, sondern über sämtliche Vergütungsfragen, also zum Beispiel auch über Art des Dienstwagens und private Mobiltelefonbenutzung sowie Anrechnung beziehungsweise Nichtanrechnung von Vergütungen, die aus im Interesse der Gesellschaft wahrgenommenen Aufsichtsratsmandaten herrühren etc.

### Praxishinweis:

Es ist empfehlenswert, das Plenum über den Inhalt des Dienstvertrages insgesamt beschließen zu lassen. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat den Abschluss des Vorstandsdienstvertrages auch zukünftig an den Personalausschuss delegieren möchte, muss sichergestellt sein, dass der Gesamtaufsichtsrat über alle Vertragsbestimmungen mit Vergütungscharakter Beschluss fasst. Andernfalls sind die betreffenden Regelungen nichtig.

gerungen auch die bisherigen persönlichen Leistungen einfließen sollen. Es ist fraglich, ob dadurch, dass der Entwurf jetzt explizit (nur) die persönlichen Leistungen des Vorstandsmitglieds als Kriterien der Vergütungshöhe nennt, eine Berücksichtigung der Leistungen des Gesamtvorstands unzulässig werden wird.

### 2. Angemessenes Verhältnis zur üblichen Vergütung

Neu – und wohl über die Vorgaben des geltenden Rechts hinausgehend – ist das Postulat, dass die Vergütung auch in einem angemessenen Verhältnis zur üblichen Vergütung stehen muss. Zwar ist auch bereits heute das Vergleichsumfeld des Unternehmens zu berücksichtigen, mit der Folge, dass für die Angemessenheit der Vergütung auch die in vergleichbaren Unternehmen gezahlte Vorstandsvergütung eine Rolle spielt. Die Neuregelung möchte aber hierüber ausweislich der Gesetzesbegründung hinausgehen. Dort wird nämlich die übliche Vergütung dahingehend konkretisiert, dass nicht nur auf das Vergleichsumfeld, also Branchen-, Größen- und Landesüblichkeit, abzustellen ist, sondern auch das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen selbst herangezogen werden „kann“. Dieser zusätzliche Maßstab der vertikalen Angemessenheit ist nach den Vorstellungen der Entwurfsverfasser aber nicht zwingend zu beachten.

## IV. Struktur der Vorstandsvergütung

Im Hinblick auf die Vergütungsstruktur gibt § 87 Absatz 1 AktG-E vor, dass Gesamtvergütung wie Versorgungszusagen „langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen“ müssen. Zur Flankierung dieser Regelung wird die Mindestwartezeit für die Ausübung von Aktienoptionen von zwei auf vier Jahre verlängert, § 193 Absatz 2 Nummer 4 AktG-E.

### 1. Anforderungen an variable Vergütungen

Nach der Entwurfsbegründung werden variable Vergütungen, die nur auf stichtagsbezogene Parameter bezogen sind und deren nachfolgende Verschlechterung nicht berücksichtigen, den neuen gesetzlichen Erfordernissen nicht gerecht. Außerdem muss der Aufsichtsrat darauf achten, dass an Bilanzparametern ausgerichtete erfolgsabhängige Vergütungen nicht durch außerordentliche Gewinne (zum Beispiel aus Beteiligungsveräußerungen) oder volatile Buchgewinne aufgebläht werden können. Die Begründung geht des Weiteren davon aus, dass die neue 4-Jahresfrist des § 193 Absatz 2 Nr. 4 AktG-E Auslegungshilfe für die Formulierung langfristiger Verhaltensanreize im Sinne des § 87 Absatz 1 AktG-E ist.

### 2. Wartezeit für die Ausübung von Aktienoptionen

Aktienoptionen können nach der Neuregelung frühestens vier Jahre nach ihrer Begebung ausgeübt werden. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Aktien zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten aus einem bedingten Kapital geschaffen werden, sondern nach der BGH-Rechtsprechung auch dann, wenn nach Ausübung der Optionen eigene Aktien oder Aktien aus genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Bestehende Aktienoptionsprogramme werden von der Neuregelung nicht tangiert. Die Änderung gilt erst für Optionsprogramme, die von Hauptversammlungen beschlossen werden, die nach Inkrafttreten des VorstAG einberufen werden.

#### Praxishinweis:

Soll die diesjährige Hauptversammlung ein Aktienoptionsprogramm beschließen, sollten Vorstand und Aufsichtsrat das Gesetzgebungsverfahren besonders sorgfältig beobachten. Zumindest wenn die Einberufung der Hauptversammlung nach Inkrafttreten des VorstAG im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird, muss das Optionsprogramm den Anforderungen des § 193 Absatz 2 Nr. 4 AktG-E entsprechen. Gegebenenfalls muss in der Hauptversammlung

ein von der Einberufungsbekanntmachung abweichender gesetzeskonformer Beschlussantrag zur Abstimmung gestellt werden.

### 3. Zeithorizont für variable Vergütungen

Nach der Entwurfsbegründung sollen sich an der neuen 4-Jahresfrist des § 192 AktG-E für Aktienoptionen auch die Halte- beziehungsweise Ausübungssperrfristen für andere aktienkursorientierte Vergütungsbestandteile (Aktien, Phantom Stocks, Stock Appreciation Rights, Wertrechte und ähnliche schuldrechtliche Instrumente) orientieren. Außerdem soll sie Auslegungshilfe für die Formulierung (sonstiger) langfristiger Verhaltensanreize sein.

Die Vereinbarung von auch an kurzfristigen Zielen orientierten variablen Vergütungen dürfte auch nach der Neuregelung nicht unzulässig sein. Schließlich muss die Vergütung auch die persönlichen Leistungen des Vorstands honorieren – und dazu gehören auch kurzfristig erreichbare beziehungsweise erreichte Erfolge, jedenfalls dann, solange sie nicht zu Lasten der Zukunft des Unternehmens gehen. Die Vergütung muss nur insgesamt so strukturiert sein, dass sie die vom Gesetz geforderten langfristigen Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzt.

#### Praxishinweis:

Das VorstAG sieht keine Übergangsvorschriften vor. Daher gelten die neuen Regeln ab Inkrafttreten des Gesetzes. Sie sind beim Abschluss von Neuverträgen und Vertragsverlängerungen uneingeschränkt zu beachten. Im Hinblick auf bestehende Verträge wird man den Aufsichtsrat für verpflichtet erachten müssen, vertraglich eingeräumtes Ermessen sowie vertragliche Gestaltungsspielräume und Anpassungsmechanismen entsprechend zu nutzen.

Die Vergütungssysteme für Vorstandsmitglieder sollten daher bereits heute einer gründlichen Prüfung unterzogen werden, ob sie den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In diesem Zusammenhang wird voraussichtlich nicht nur eine Anpassung und Neustrukturierung der Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder erforderlich werden, sondern auch für Führungskräfte des Unternehmens.

## V. Herabsetzung von Vorstandsgehältern und Versorgungsbezügen

Nach § 87 Absatz 2 AktG-E ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Vorstandsbezüge wie die Versorgungsbezüge herabzusetzen, wenn sich die Lage der Gesellschaft nachträglich verschlechtert und die Weitergewährung unbillig wäre.

### 1. Geringere Anforderungen für die Herabsetzung von Vorstandsbezügen

Die Neuregelung stellt in mehrfacher Hinsicht eine wesentliche Verschärfung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage dar. Eine Herabsetzung der Gesamtvergütung muss nach neuem Recht nicht erst dann erfolgen, wenn sich die Lage der Gesellschaft wesentlich verschlechtert hat und die Beibehaltung des bisherigen Vergütungsniveaus für die Gesellschaft eine schwere Unbilligkeit bedeuten würde, sondern bereits dann, wenn sich die Verhältnisse so verschlechtert haben, dass die Weiterzahlung unbillig wäre. Es wird also auf die Kriterien der Wesentlichkeit der Verschlechterung und der Schwere der Unbilligkeit verzichtet.

Eine Verschlechterung der Lage der Gesellschaft liegt nach der Entwurfsbegründung bereits dann vor, wenn die Gesellschaft Entlassungen oder Lohnkürzungen vornehmen muss und keine Gewinne mehr ausschütten kann; eine unmittelbare Krise oder gar die Insolvenz der AG ist nicht erforderlich.

Unbillig ist die Beibehaltung der Bezüge eines Vorstandsmitglieds nach der Entwurfsbegründung bereits dann, wenn sich die Lage der Gesellschaft während seiner Vorstandstätigkeit verschlechtert hat und ihm dies zuzurechnen ist; auf ein pflichtwidriges Handeln kommt es insoweit nicht an. Sybillinisch merkt die Entwurfsbegründung an, es komme dabei nicht nur auf die Unbilligkeit für die Gesellschaft an. Es ist offen, ob neben den bereits nach bisheriger Rechtslage anerkannten Belangen des Vorstands – insbesondere den zu erwartenden besonderen Leistungen zur Überwindung der schlechten Lage der Gesellschaft – auch gesellschafts- und vorstandsfremde Aspekte berücksichtigt werden sollen. Unbilligkeit soll nach der Entwurfsbegründung stets vorliegen, wenn das Vorstandsmitglied pflichtwidrig gehandelt hat.

### 2. Pflicht zur Herabsetzung von Versorgungsbezügen

Der Aufsichtsrat ist zukünftig auch verpflichtet, bei Vorliegen der in § 87 Absatz 2 AktG-E genannten Voraussetzungen Ruhegehälter, Versorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen im Sinne von § 87 Absatz 1 Satz 2 AktG herabzusetzen. Versorgungsbezüge können nach derzeit geltendem Aktienrecht nicht herabgesetzt werden.

Die beabsichtigte Neuregelung ist sehr problematisch. Die rechtlichen Bedenken rühren insbesondere daher, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift auch in unverfallbare Anwartschaften eingegriffen werden kann. Dadurch ergeben sich sowohl Konflikte mit Art. 14 GG als auch mit den Regelungen des Gesetzes über die betriebliche Altersversorgung (BetrAVG).

Unverfallbar gewordene Versorgungsanwartschaften haben nach der Rechtsprechung des BAG einen eigentumsähnlichen Vermögenswert und unterfallen wegen ihrer Vergleichbarkeit mit auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhenden sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften dem Schutzbereich des Art. 14 Absatz 1 GG. Indem dem Aufsichtsrat das Recht zuerkannt werden soll, ohne vertragliche Grundlage in unverfallbaren Anwartschaften einzugreifen, greift § 87 Absatz 2 AktG-E in den Schutzbereich von Art. 14 Absatz 1 Satz 1 GG in Gestalt einer Inhalts- und Schrankenbestimmung ein. Es ist fraglich, ob dieser Eingriff verhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Insbesondere die Umschreibung der Eingriffsvoraussetzungen mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „Verschlechterung“ und „unbillig“ und die diffusen Ziele der gesetzlichen Regelung stimmen nachdenklich. Außerdem ist noch der Vertrauensschutzgedanke zu berücksichtigen, der in derartigen Fällen unechter Rückwirkung Geltung beansprucht.

Bedenken bestehen auch in Hinblick auf Art. 3 GG – von der Regelung sind nur (ehemalige) Vorstandsmitglieder betroffen, nicht aber auch Geschäftsführer von GmbHs. In Anbetracht der Ziele des Gesetzes, über die Vergütungsstruktur Anreize für eine nachhaltige und langfristige Unternehmensführung zu setzen, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass diese Differenzierung sachgerecht ist.

### 3. Modalitäten der Anpassung

Die Vorstandsvergütung muss auf das Niveau herabgesetzt werden, das im Zeitpunkt der Herabsetzung angemessen im Sinne von § 87 Absatz 1 AktG ist. Auch dies ist eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, wo eine Herabsetzung nur insoweit zulässig ist, als dies zur Beseitigung der schweren Unbilligkeit für die Gesellschaft erforderlich ist.

Nach geltendem Recht hat der Aufsichtsrat die Befugnis, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vorstandsvergütung einseitig anzupassen. Dieses Recht des Aufsichtsrats zur einseitigen Vertragsänderung, mit dem die auch heute bestehende Pflicht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 AktG die Vergütung herab-

zusetzen, realisiert werden kann, folgt heute daraus, dass der Aufsichtsrat nach dem Wortlaut des § 87 Absatz 2 AktG zu einer angemessenen Herabsetzung „berechtigt“ ist.

Die Entwurfsbegründung schweigt dazu, ob sich daran etwas ändern soll. Der Wortlaut des § 87 Absatz 2 AktG-E lässt allerdings im Dunkeln, ob der Aufsichtsrat auch zukünftig einseitig in Vorstandsverträge eingreifen kann, um seine Pflichten zu erfüllen. Nach der Entwurfsfassung „hat der Aufsichtsrat ... die Bezüge ... herabzusetzen“. Dies gibt nur die (ohnehin bestehende) Pflicht des Aufsichtsrats zur Herabsetzung der Bezüge bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen wieder. Daher besteht eine gewisse Unklarheit, ob der Aufsichtsrat auch nach neuem Recht

## VI. Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Eine persönliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder für den Fall der Festsetzung unangemessener Vorstandsvergütung wird ausdrücklich in § 116 Satz 3 und 4 AktG-E aufgenommen. Diese Neuregelung enthält insoweit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Verschärfung der Haftungssituation. Sie soll ausweislich der Entwurfsbegründung nur betonen, dass Vergütungsentscheidungen zu den wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats gehören.

Neu sind jedoch die Vorgaben zur Höhe des zu leistenden Schadensersatzes: Zu erstatten ist mindestens die Differenz zwischen der festgesetzten und der angemessenen Vergütung. Da der Entwurf diesen Betrag als Mindestschadensersatz bezeichnet, ist im Falle eines darüber hinausgehenden Schadens der Gesellschaft auch dieser zu erstatten.

Nach der Entwurfsbegründung ist Bemessungsgrundlage des Mindestschadens die „tatsächlich festgesetzte Vergütung“, nicht aber der tatsächlich gezahlte Betrag, der im Einzelfall (etwa bei freiwilligem Verzicht des Vorstands auf einen Teil der Vergütung) durchaus niedriger sein kann. Es ist auch nicht klar, ob die Vergütung für die gesamte Vertragslaufzeit die Grundlage der Berechnung bildet oder nur die Vergütung bis zur Änderung bzw. Beendigung des Vertrages. Nach dem Wortlaut der Vorschrift dürfte die Schadensersatzpflicht auch nicht dadurch ausgeschlossen oder dem Umfang nach begrenzt werden, dass eine ursprünglich unangemessene Vergütung im Nachhinein angemessen wurde, etwa wenn sich die Lage der Gesellschaft infolge ganz besonderer Leistungen des Vorstands-

die Vorstandsbezüge einseitig, das heißt ohne Zustimmung des Vorstands und ohne entsprechende Anpassungsklausel im Vorstandsvertrag, herabsetzen kann.

### Praxishinweis:

Beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen sollte darauf geachtet werden, dass diese eine Klausel enthalten, die dem Aufsichtsrat eine Anpassung der Vorstandsvergütung einschließlich Ruhegehälter etc. nach Maßgabe des § 87 Absatz 2 AktG-E gestattet, damit er seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

mitglieds verbessert hat. Dies wird gestützt durch die Gesetzesbegründung, wonach ein etwaiger Vorteil der Gesellschaft durch erfolgreiches Wirtschaften beziehungsweise besonders hohe Wertzuwächse bei der Bestimmung des Ersatzanspruches unbeachtlich bleibt, da es an einer adäquaten Verursachung des wirtschaftlichen Vorteils mangle.

Unterlässt der Aufsichtsrat pflichtwidrig eine nach § 87 Absatz 2 AktG-E gebotene Herabsetzung der Vorstandsbezüge, bleibt es bei den allgemeinen Regeln für die Berechnung des Schadens. § 116 AktG-E enthält insoweit keine abweichende Regelung.

### Praxishinweis:

Die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung erfolgt in Schadensersatzprozessen immer erst im Nachhinein und trotz des Gebots, diese Beurteilung aus ex ante Sicht vorzunehmen, spielt erfahrungsgemäß der so genannte hindsight bias eine Rolle, das heißt mangelnde Fortune des Vorstands bzw. die (nicht vorhersehbare) negative Entwicklung der Lage der Gesellschaft wirken sich dennoch auf die richterliche Beurteilung aus. Daher ist auf eine sorgfältige Dokumentation der für die Vergütungsentscheidung maßgeblichen Parameter zu achten. Außerdem ist zu erwägen, eine Sprechklausel über jährliche Erhöhungen einer im Einzelfall „vorsichtig“ festgesetzten Vorstandsvergütung vorzusehen.

## VII. Pflichtangaben im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss börsennotierter Aktiengesellschaften

Die Angaben, die in Zusammenhang mit der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung im Anhang des Einzel- und Konzernabschlusses börsennotierter Aktiengesellschaften gemacht werden müssen, werden erweitert und präzisiert. Zukünftig sind nach §§ 285 Nummer 9, 314 Absatz 1 Nr. 6 HGB-E detaillierte Angaben über zugesagte Leistungen bei vorzeitiger beziehungsweise regulärer Beendigung der Vorstandstätigkeit sowie über die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern zugesagten und ge-

währten Leistungen zu machen. Es müssen auch alle Vereinbarungen, die eine Änderung der vorgenannten Leistungen zum Gegenstand haben, angegeben werden.

Die neuen Vorschriften sollen erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, Art. 68 EGHGB-E.

## VIII. Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

Durch das am 26. März 2009 im Bundestag verabschiedete BilMoG (Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts) wird der Prüfungsausschuss gesetzlich verankert. Seine Einrichtung ist zwar nach wie vor fakultativ, aber seine Aufgaben werden in § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG nF festgelegt.

Das VorstAG enthält nun Vorgaben für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss: Zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte im Hinblick auf die vorherige Vorstandstätigkeit sollen ehemalige Vor-

standsmitglieder, die in den Aufsichtsrat wechseln, für einen Zeitraum von drei Jahren seit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand nicht Mitglied eines Prüfungsausschusses werden können, § 107 Absatz 3 Satz 5 AktG-E. Der Gesetzesentwurf geht hiermit über die Anregung in Ziffer 5.3.2 des DCGK hinaus, wonach ehemalige Vorstandsmitglieder nicht Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein sollten.

## Anhang

AktG, EGAktG, HGB und EGHGB in der Fassung des Fraktionsentwurfes zum VorstAG

### I. Aktienrechtliche Vorschriften in der Fassung des Fraktionsentwurfes zum VorstAG

#### § 87 Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, **anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte** und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass **diese die Gesamtbezüge** in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und **Leistungen des** Vorstandsmitglieds, **und** zur Lage der Gesellschaft **und der üblichen Vergütung** stehen **und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen**. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.
- (2) ~~Tritt nach der Festsetzung eine so wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft ein Verschlechtert sich die Lage der Gesellschaft nach der Festsetzung so, dass die Weitergewährung der Bezüge nach Absatz 1 unbillig wäre, in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Bezüge eine schwere Unbilligkeit für die Gesellschaft sein würde, so ist so hat~~ der Aufsichtsrat **oder** im Falle des § 85 Abs. 3 das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats die Bezüge auf die angemessene Höhe herabzusetzen. ~~zu einer angemessenen Herabsetzung berechtigt~~. Durch eine Herabsetzung wird der Anstellungsvertrag im Übrigen nicht berührt. Das Vorstandsmitglied kann jedoch seinen Anstellungsvertrag für den Schluss des nächsten Kalendervierteljahrs mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen.
- (3) Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und kündigt der Insolvenzverwalter den Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds, so kann es Ersatz für den Schaden, der ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entsteht, nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen.

#### § 107 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand hat zum Handelsregister anzumelden, wer gewählt ist. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

---

Änderungen durch das am 26. März 2009 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)  
Änderungen durch den Fraktionsentwurf zum VorstAG

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. **Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.** Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1, § 59 Abs. 3, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 111 Abs. 3,

§§ 171, 314 Abs. 2 und 3 sowie Beschlüsse, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, können einem Ausschuss nicht an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten. **Mitglied des Prüfungsausschusses kann nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war.**

(4) **Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen.**

## § 116 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. **Sie sind nament-**

**lich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen (§ 87 Absatz 1). In diesem Fall ist der Mehrbetrag zu einer angemessenen Vergütung als Mindestschadensersatz zu erstatten.**

## § 193 Erfordernisse des Beschlusses

(1) Der Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. § 182 Abs. 2 und § 187 Abs. 2 gelten.

(2) Im Beschluss müssen auch festgestellt werden

1. der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung;
2. der Kreis der Bezugsberechtigten;

3. der Ausgabebetrag oder die Grundlagen, nach denen dieser Betrag errechnet wird; sowie
4. bei Beschlüssen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 auch die Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, Erfolgsziele, Erwerbs- und Ausübungszeiträume und Wartezeit für die erstmalige Ausübung (mindestens **zwei vier** Jahre).

---

Änderungen durch das am 26. März 2009 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)  
Änderungen durch den Fraktionsentwurf zum VorstAG

## II. Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz durch den Fraktionsentwurf zum VorstAG

### § 23 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

§ 193 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Beschlüsse anzuwenden, die in Hauptversammlun-

gen gefasst werden, die nach dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] einberufen werden.

## III. Rechnungslegungsvorschriften des HGB in der Fassung des Fraktionsentwurfes zum VorstAG

### § 285 Sonstige Pflichtangaben

Ferner sind im Anhang anzugeben:

[...]

9. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe
  - a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen. Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzuge-

~~ben. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen.~~

Dies gilt auch für:

- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
- bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
- dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

---

Änderungen durch das am 26. März 2009 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)  
Änderungen durch den Fraktionsentwurf zum VorstAG

Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben. Enthält der Jahresabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;

- b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen. Buchstabe a Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe ge-

bildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;

- c) die gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse;

10. [...]

## § 286 Unterlassen von Angaben

[...]

- (5) Die in § 285 **Satz 1** Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis **9 8** verlangten Angaben unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Ein Beschluss, der höchstens für fünf Jahre gefasst werden kann, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei

Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes gilt für einen Aktionär, dessen Bezüge als Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung betroffen sind, entsprechend.

## § 289 [Lagebericht]

(1) [...]

- (2) Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

[...]

5. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 **Satz 1** Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit

es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 **Satz 1** Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis **9 8** gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.

---

Änderungen durch das am 26. März 2009 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)  
Änderungen durch den Fraktionsentwurf zum VorstAG

## § 314 Sonstige Pflichtangaben

(1) Im Konzernanhang sind ferner anzugeben:

[...]

6. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe:

- a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen. Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. **Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen.**

Dies gilt auch für:

- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
- bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie

dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

- cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
- dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben. Enthält der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;

- b) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; Buchstabe a Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;
- c) die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie die zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnisse;
7. [...]

- (2) Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern (§ 297 Abs. 1 Satz 2), sind von der Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 3 befreit. Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9-8 gilt § 286 Abs. 5 entsprechend.

Änderungen durch das am 26. März 2009 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)  
 Änderungen durch den Fraktionsentwurf zum VorstAG

## § 315 [Konzernlagebericht]

- (1) [...]
- (2) Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf:
  - 1. [...]
  - 2. [...]
  - 3. [...]
  - 4. die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 genannten Gesamtbezüge, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis ~~9-8~~ gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben.
  - 5. [...]
- (3) [...]
- (4) [...]

## IV. Änderungen des Einführungsgesetzes zum HGB durch den Fraktionsentwurf zum VorstAG

Dreißigster Abschnitt  
Übergangsvorschriften zum Gesetz zur  
Angemessenheit der Vorstandsvergütung

### Artikel 68

§ 285 Nr. 9, § 286 Absatz 5 Satz 1, § 289 Absatz 2 Nr. 5, § 314 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 und § 315 Absatz 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom ... [einsetzen: Ausfertigungs-

datum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung] geltenden Fassungen der § 285 Nr. 9, § 286 Absatz 5 Satz 1, § 289 Absatz 2 Nr. 5, § 314 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 und § 315 Absatz 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

---

Änderungen durch das am 26. März 2009 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)  
Änderungen durch den Fraktionsentwurf zum VorstAG

Besuchen Sie uns im Internet!

Kontaktinformationen finden Sie unter [www.cms-hs.com/standorte](http://www.cms-hs.com/standorte)

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in neun wichtigen deutschen Wirtschaftszentren sowie in Belgrad, Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig.

CMS Hasche Sigle ist Mitglied von CMS, dem Verbund unabhängiger europäischer Rechts- und Steuerberatungssozietäten insbesondere für Unternehmen, Banken und Organisationen, die geschäftlich in Europa tätig sind oder es werden möchten. Wir verfügen über fundierte Kenntnisse der lokalen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge. Mit 54 Büros in West- und Mitteleuropa sowie darüber hinaus bieten wir Ihnen mandantenorientierte Dienstleistungen durch eine international konsistente, individuell zugeschnittene Strategieberatung in 28 Ländern.

CMS mit Hauptsitz in Frankfurt am Main entstand 1999 und umfasst heute neun Sozietäten mit mehr als 2400 Anwältinnen und Anwälten: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien), CMS Albiñana & Suárez de Lezo S.L.P. (Spanien), CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich), CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich), CMS DeBacker (Belgien), CMS Derks Star Busmann (Niederlande), CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz), CMS Hasche Sigle (Deutschland) und CMS Reich-Rohrwig Hainz (Österreich).

Die CMS Mitgliedsfirmen sind mit The Levant Lawyers mit Büros in Beirut, Abu Dhabi, Dubai und Kuwait-Stadt assoziiert.

[www.cmslegal.com](http://www.cmslegal.com)

---

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle oder an den Herausgeber.

© CMS Hasche Sigle 2009

Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B Liste der Partner: [www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)